

# ***Deutscher Bohle Kegler Verband e.V.***

Disziplinverband im Deutschen Kegler- und Bowlingbund e.V.



## **DBKV.Geschäftsordnung**

VERSION: 0.1

STATUS: in Bearbeitung

VERTRAULICHKEIT: intern

STAND: 02.04.2023

## Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINES.....	3
2	EINBERUFUNG.....	3
3	VERSAMMLUNGSLEITUNG.....	3
4	ORDNUNGSRECHT.....	4
5	REDEORDNUNG .....	4
6	ANTRÄGE.....	5
7	STIMMRECHT UND STIMMBERECHTIGUNG .....	5
8	ABSTIMMUNGEN .....	6
9	WAHLAUSSCHUSS UND WAHLEN .....	7
10	BESCHLUSSFÄHIGKEIT.....	8
11	INKRAFTTRETEN.....	8
12	ÄNDERUNGSHISTORIE .....	9

## **1 Allgemeines**

- 1.1 Der Deutsche- Bohle- Kegler- Verband, Disziplinverband Bohle im DKB, gibt sich zur Durchführung von Veranstaltungen, Sitzungen und Tagungen ( nachstehend Versammlungen genannt ) seiner Organe nachstehende Geschäftsordnung.
- 1.2 Die DBKV-Versammlungen tagen nicht öffentlich. Teilnehmen können nur die Mitglieder des DBKV und gewählte Vertreter der Organe. Der Vorstand bzw. der Sportausschuss können Gäste einladen, denen dann das Rede Recht im Einzelfall erteilt werden kann.

## **2 Einberufung**

- 2.1 Soweit in der Satzung nichts bestimmt ist, erfolgt die Einberufung von Versammlungen durch schriftliche Einladung ( siehe § 11.4, der Satzung ).
- 2.2 Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten des DBKV, oder auf Weisung durch dessen Vertreter.
- 2.3 Der Einladung muss eine Tagesordnung beigefügt werden. Die Einladungsfrist beträgt zwei Monate. ( siehe § 11.4, der Satzung ).

## **3 Versammlungsleitung**

- 3.1 Die Versammlungen werden vom Präsidenten oder dessen Vertreter geleitet. Falls er und sein satzungsgemäßer Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Teilnehmer aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
- 3.2 Die Eröffnung der Versammlung hat mit der Feststellung zu erfolgen, dass die Versammlung ordnungsgemäß einberufen und beschlussfähig ist. Anschließend ist die Tagesordnung zu genehmigen. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
- 3.3 Sämtliche stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer sind listenmässig zu erfassen. Die Listen sind Bestandteil des Versammlungsprotokolls.
- 3.4 Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Aus diesem müssen Datum, Stimmrechte, Gegenstände der Beschlüsse in der Reihenfolge der Behandlung und die Beschlüsse im wortlaut ersichtlich sein. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und spätestens innerhalb von 2 Monaten den Versammlungsteilnehmern in der Anzahl der vertretenen Stimmrechte zugänglich zu machen. Einsprüche sind Schriftlich mit einer Ausschlussfrist von 2 Monaten an den Versammlungsleiter zu richten. Erfolgt innerhalb der genannten Frist kein Einspruch, so gilt das Protokoll als angenommen.
- 3.5 Das Protokoll nebst Anlagen ist beim Schriftführer aufzubewahren.

## **4        Ordnungrecht**

- 4.1 Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu, insbesondere kann er Unterbrechungen oder die Aufhebung der Versammlung anordnen.
- 4.2 Stört ein Teilnehmer den Ablauf der Versammlung, so hat der Versammlungsleiter dies zu rügen und erforderlichenfalls einen Ordnungsruf zu erteilen. Fügt sich ein Teilnehmer trotz wiederholter Ordnungsrufe nicht, so kann der Versammlungsleiter ihn von der Versammlung ausschließen. Das gleiche gilt auch für Zuhörer.
- 4.3 Beteiligungsberechtigt an den Aussprachen sind nur Delegierte sowie die anwesenden Mitglieder des DBKV- Vorstandes; es sei denn, die Versammlung beschließt eine Ausnahmeregelung.

## **5        Redeordnung**

- 5.1 Die Punkte der Tagesordnung werden in der vorgesehenen und zu Versammlungsbeginn genehmigten Reihenfolge beraten.
- 5.2 In jeder Versammlung ist eine Rednerliste aufzustellen, sofern es von dem Versammlungsleiter für erforderlich gehalten oder von der Versammlung mit Mehrheit beschlossen wird.
- 5.3 Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf vor Beginn der Aussprache nicht eröffnet werden. In der Reihe der Meldungen erfolgt die Worterteilung durch den Versammlungsleiter. Jeder Teilnehmer kann seinen Platz in der Rednerliste einem anderen abtreten. Kein Teilnehmer darf das Wort ergreifen, ohne es vorher verlangt und vom Versammlungsleiter erhalten zu haben.
- 5.4 Der Berichterstatter kann während der Aussprache nach Worterteilung ohne Eintragung in der Rednerliste sprechen. Dem Berichterstatter und Antragsteller sind auch nach Beendigung der Aussprache das Schlusswort zu erteilen.
- 5.5 Der Versammlungsleiter kann in jedem Falle und zu jeder Zeit außer der Reihe das Wort ergreifen oder durch einen Sachbearbeiter dem Redner antworten lassen.
- 5.6 Die Redezeit kann durch Beschluss der Versammlung beschränkt werden.
- 5.7 Einen Redner, der nicht zur Sache spricht oder sich dauernd vom Thema der Beratung mit seinen Ausführungen entfernt, kann der Versammlungsleiter „ zur Sache“ oder „ zur Ordnung“ rufen. Einem ohne Erfolg gerufenen Redner kann er für die weitere Behandlung des Punktes, wozu der gerügte Redner sprach., das Wort entziehen. Über einen Einspruch des Betroffenen entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
- 5.8 Zur tatsächlichen Berichtigung und zur Geschäftsordnung ist das Wort unabhängig von der Rednerliste zu erteilen. Eine Rede darf hierdurch nicht unterbrochen werden. Ein Antrag zur Geschäftsordnung mit dem Ziel, über einen vorliegenden Antrag zur Tagesordnung wieder überzugehen, ist vom Antragsteller eingehend zu begründen, bevor er zur Abstimmung gelangt. Zuvor ist einem Redner gegen den Geschäftsordnungsantrag das Wort zu erteilen.
- 5.9 Die Erklärungen zur Geschäftsordnung müssen kurz und bündig in sachlicher Form ohne Eingehen auf das behandelte Thema abgegeben werden.

- 5.10 Über Anträge auf Schluss der Aussprache ist nach Verlesung der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner sofort abzustimmen, nachdem je einer dafür und dagegen gesprochen hat. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter nur noch dem Berichterstatter oder Antragsteller das Wort.
- 5.11 Die Rednerliste kann auf Antrag durch Mehrheitsbeschluss geschlossen werden.
- 5.12 Ist die Rednerliste erschöpft und meldet sich niemand mehr zu Wort, so erklärt der Versammlungsleiter die Aussprache für geschlossen.
- 5.13 Persönliche Erklärungen sind nur am Ende der Aussprache oder nach Abstimmung möglich; sie können auf Verlangen im Wortlaut in der Niederschrift aufgenommen werden.
- 5.14 Auch außerhalb der Tagesordnung kann der Versammlungsleiter das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen, die ihm während der Versammlung vorher schriftlich mitzuteilen ist.

## **6 Anträge**

- 6.1 Die Frist zur Einreichung von Anträgen ist durch die Satzung geregelt ( siehe § 11.5 der Satzung ).
- 6.2 Anträge, die nach der bestimmten Frist eingehen und nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur nach schriftlicher Einbringung beim Versammlungsleiter als Dringlichkeitsanträge mit Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden. Die Versammlung beschließt den Zeitpunkt der Behandlung auf Vorschlag des Versammlungsleiters oder Antragstellers. Über die Dringlichkeit ist zu entscheiden, nachdem der Antragsteller diese begründet hat und ein anderer Teilnehmer Gelegenheit hatte, dagegen zu sprechen.
- 6.3 Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern wollen, sind ohne Friststellung der Dringlichkeit zugelassen.
- 6.4 Alle Anträge müssen schriftlich und von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet eingereicht werden; sie müssen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
- 6.5 Anträge zur DBKV- Versammlung können nur von den Mitgliedern des Disziplinverbandes eingebracht werden.

## **7 Stimmrecht und Stimmberechtigung**

- 7.1 Alle Versammlungsteilnehmer haben sich gemäß der vorherigen Anordnung als Delegierte auszuweisen. Für die sorgfältige und verantwortliche Prüfung der Delegierten hinsichtlich der Stimmberechtigung sind der Versammlungsleiter und der Schriftführer zuständig.
- 7.2 Stimmberechtigt in der DBKV- Versammlung sind
  - 7.2.1 die Landesverbände entsprechend ihrer eigenen Mitgliederzahlen, und zwar für jede angefangenen 3000 Mitglieder eine Stimme. Das Stimmrecht der Landesverbände wird durch die Vertreter ( Delegierte ) ausgeübt. Die Landesverbände sind berechtigt, für jede ihnen zustehende Stimme einen Delegierten zu entsenden. Den Landesverbänden ist es gestattet,

dem Vorsitzenden ihres Verbandes oder seinem Vertreter alle Delegiertenstimmen zur einheitlichen Stimmabgabe zu übertragen.

- 7.2.2 jedes Mitglied des DBKV- Vorstandes mit je einer Stimme ( gem. Satzung § 13.1.1.1 bis 13.1.1.5, sowie 13.1.2.1 und 13.1.2.3 )
- 7.2.3 die Vorsitzenden / Präsidenten und Sportwarte der Landes- und Anschlussverbände oder deren gewählte Vertreter mit je einer Stimme; deren Stimmrechte sind untereinander übertragbar.
- 7.2.4 die Delegierten der Anschlussverbände mit je einer Stimme. Jeder Anschlussverband besitzt ohne Rücksicht auf seine Mitgliederzahlen eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes eines Anschlussverbandes auf ein anderes Mitglied im DBKV ist ausgeschlossen.
- 7.3 Ein Stimmberechtigter darf auch mit abstimmen, wenn die Beschlussfassung ihn selbst unmittelbar betrifft.
- 7.4 Im DBKV- Vorstand hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung dieser Stimm- rechte ist ausgeschlossen.
- 7.5 Im DBKV- Sportausschuss hat jedes Mitglied ( gem. § 15.1.3 der Satzung ) bei Abstimmungen je eine Stimme.

## **8 Abstimmungen**

- 8.1 Der Versammlungsleiter hat Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt wird. Im Zweifel bestimmt der Versammlungsleiter die Reihenfolge der Abstimmung. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.
- 8.2 Zusatz- und Unteranträge kommen gesondert zur Abstimmung.
- 8.3 Abstimmungen können nur schriftlich und geheim oder durch Handaufheben oder Aufstehen erfolgen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, so erfolgt die Gegenprobe. Liefert auch die Gegenprobe kein sicheres Ergebnis, so werden die Stimmen gezählt. Nach Durchführung schließt der Versammlungsleiter die Abstimmung und gibt das Ergebnis bekannt.
- 8.4 Der Versammlungsleiter kann eine schriftliche und geheime Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dieses beantragt.
- 8.5 Die Beschlüsse der Organe werden mit einer Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen gefasst ( Einfache Stimmenmehrheit ). Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Beschlüsse werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Sie können ausnahmsweise auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden. Der Beschluss ist nur dann gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu diesem Beschluss schriftlich erklären.
- 8.6 Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ( qualifizierte Stimmenmehrheit ). Ordnungen gelten nicht als Teile der Satzung, auch nicht im Sinne des § 25 BGB, es sei denn, sie haben Satzungscharakter.

- 8.7 Bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten, für die eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, gelten Stimmenthaltungen und ungültige Stimmzettel als abgegebene Stimmen.
- 8.8 Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

## **9 Wahlausschuss und Wahlen**

### 9.1 Wahlausschuss

- 9.1.1 Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
- 9.1.2 Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlvorganges Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
- 9.1.3 Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, der Versammlung bekannt zugeben, seine Gültigkeit auszudrücken und für das Protokoll schriftlich zu bestätigen. Abstimmungsunterlagen sind bis zum Ablauf der in Ziffer 3.4 aufgeführten Einspruchsfrist aufzubewahren

### 9.2 Wahlen

- 9.2.1 Die Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor und ist der Vorgeschlagene bereit zu kandidieren, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn keine geheime Wahl beantragt wird.
- 9.2.2 Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
- 9.2.3 Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige Vorgeschlagene gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- 9.2.4 Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die einfache Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
- 9.2.5 Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen und mehr als die übrigen Vorgeschlagenen erhalten, so erfolgt die Stichwahl zwischen ihnen. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen aber weniger Stimmen als nur ein anderer Vorgeschlagener erhalten, so nehmen außer demjenigen, der die meisten Stimmen erhalten hat, auch sie an der Stichwahl teil.
- 9.2.6 Bei der Stichwahl gilt als gewählt, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt ( relative Stimmenmehrheit ). Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.
- 9.2.7 Mitglieder der Rechtsorgane, können jeweils in einem schriftlichen Wahlgang gewählt werden. In diesem Fall darf jeder Wahlberechtigte höchstens so viele Namen auf den Stimmzettel schreiben, wie Anwärter zu wählen sind. Stimmzettel, die mehr Namen enthalten, sind ungültig. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen ( relative Stimmenmehrheit ) erhalten.

## **10 Beschlussfähigkeit**

- 10.1 Eine Versammlung ist nicht mehr beschlussfähig, wenn bei der Abstimmung weniger als die Hälfte der lt. Teilnehmerliste festgestellten Stimmrechte anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit muss auf Antrag festgestellt werden.
- 10.2 Wird die Beschlussfähigkeit innerhalb einer Frist von einer Stunde nicht erreicht, so kann in diesem Falle eine neue Versammlung nach einer weiteren Stunde angesetzt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist .
- 10.3 Die Beschlussfähigkeit des DBKV- Vorstandes ist gegeben, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens fünf Mitglieder anwesend sind

## **11 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2001 aufgrund der Beschlussfassung in der DBKV-Versammlung am 16.09.2000 in Kraft..

Die Änderungen sind durch die Genehmigung der Satzungsänderungen vom 08.03.2003 erfolgt und haben daher ab 09.03.2003 Gültigkeit.

Änderung vom 05.03.2011 gemäß Satzungsänderung vom 05.03.2011



## 12 Änderungshistorie

Wann	Wer	Was
16.09.2000	Mitgliederversammlung	Beschlussfassung
01.01.2001		In Kraft getreten
08.03.2003	Mitgliederversammlung	Beschlussfassung Satzungsänderung
09.03.2003		Änderungen in Kraft getreten
05.03.2011	Mitgliederversammlung	Beschlussfassung Satzungsänderung
05.03.2001		Änderungen in Kraft getreten
23.02.2023	Simone Herrmann	.Formatierung angepasst
04.03.2023	Mitgliederversammlung	Beschlussfassung der Änderung
02.04.2023	Simone Herrmann	Anpassung Pkt. 1.2 und Pkt 1.3 gelöscht